

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 35/13 R

L 14 R 411/12 (Bayerisches LSG)
S 14 R 2/10 (SG Augsburg)

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Dezember 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 30. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen das am 29.8.2013 zugestellte Urteil des Bayerischen LSG vom 30.7.2013 mit einem von ihr unterzeichneten, am 25.11.2013 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 7.11.2013 ausdrücklich "Revision" eingelegt.
- 2 Da das LSG in seinem Urteil vom 30.7.2013 die Revision nicht zugelassen hat (*vgl § 160 Abs 1 SGG*), wäre vorliegend gemäß § 160a Abs 1 SGG zulässiges Rechtsmittel die Nichtzulassungsbeschwerde gewesen. Ohne einen die Revision zulassenden Beschluss des BSG (*§ 160a Abs 4 S 2 SGG*) ist das von der Klägerin gewählte Rechtsmittel der Revision nicht statthaft.
- 3 Selbst wenn die Klägerin statt der Revision die an sich statthafte Nichtzulassungsbeschwerde gemeint haben sollte, wäre die hierfür vorgeschriebene Form nicht gewahrt, weil die Beschwerde nur von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 73 Abs 4 SGG*) eingelegt werden kann.
- 4 Einen formgerechten Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe hat die Klägerin innerhalb der am 29.11.2013 abgelaufenen Beschwerdefrist nicht gestellt. Eine Befreiung vom Vertretungszwang vor dem BSG ist nicht möglich.
- 5 Das Rechtsmittel ist daher nach § 169 S 2 und 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

